

24.10.02**Empfehlungen**
der Ausschüsse

A

zu **Punkt ...** der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

**Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur
Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächen-
zahlungs-Verordnung**

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgen-
der Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 2 - neu -)*

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zu-
letzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372), wird
wie folgt geändert:

Ausgeliefert am**24. OKT. 2002**

* Bei Annahme mit Ziffer 2 werden die Anliegen im Beschluss rechtsförmlich zusammengeführt.

...

(noch Ziffer 1)

1. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:
"Abweichend von Satz 1 beträgt für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 (Ernte 2003) die Höchstgrenze 50 vom Hundert."
2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "15. Mai" durch die Angabe "31. Mai" ersetzt.'

Begründung:

In den vom Hochwasser betroffenen Gebieten kann ein erheblicher Teil der Ackerflächen für die Herbstaussaat zur Ernte 2003 nicht genutzt werden. Auch ist fraglich, welche dieser Flächen im Frühjahr bestellt werden können. Es ist daher sinnvoll bzw. teilweise unvermeidbar, in diesen Gebieten einen größeren Teil der Flächen im kommenden Wirtschaftsjahr, also zur Ernte 2003, stillzulegen.

Nach § 16 der Flächenzahlungs-Verordnung ist die Flächenstilllegung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auf höchstens 33 vom Hundert der Antragsfläche beschränkt. Soweit dieser Höchstsatz überschritten wird, wird für diese Flächen keine Stilllegungsprämie gewährt. Um den betroffenen Betrieben eine höhere Stilllegung zu ermöglichen, soll die Höchstgrenze auf 50 vom Hundert, beschränkt auf das Wirtschaftsjahr 2003/04 (Ernte 2003), angehoben werden.

Wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der betroffenen Gebiete und zur Verwaltungsvereinfachung soll die Anhebung für ganz Deutschland erfolgen.

Die Änderung ist insofern eilbedürftig, da die Landwirte sobald wie möglich für die Anbauplanung zur Ernte 2003 eine gesicherte Rechtsgrundlage haben müssen, zumal die Herbstaussaat bereits begonnen hat.

2. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 8 - neu -)*

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

* Vgl. Fußnote zu Ziffer 1

(noch Ziffer 2)

'Artikel 1

§ 17 der Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "15. Mai" durch die Angabe "31. Mai" ersetzt.
2. Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau von Futterleguminosen in Ökobetrieben im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden." "

Begründung:

Der Anbau von Futterleguminosen in Betrieben, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften, ist aus produktionstechnischer Sicht dem Anbau nachwachsender Rohstoffe gleichzusetzen. Die hierzu in § 18 geregelte Nichtanwendung des § 17 sollte somit analogerweise auch für den Anbau der Futterleguminosen gelten.